

Bausachverständige

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit



- Schäden an Dächern
- Rutschwiderstand von Industrieböden
- Sachverständige für barrierefreies Bauen
- Regelungen in der Ersatzbaustoffverordnung
- Aufgabe und Haftung des Sachverständigen bei der Abnahme
- 25 Jahre Energiespar-Vorschriften in der Praxis

BAUSCHÄDEN

- Ralf Ertl, Martin Egenhofer, Michael Hergenröder, Thomas Strunck
Schäden an Dächern – ist eine lokale Auffälligkeit eine Bagatelle oder die Spitze des Eisbergs?.....10



10

BAUTECHNIK

- Karl-Uwe Voß
Nachweis des Gleit- und Rutschwiderstands von Industrieböden18

- Jürgen Dettbarn-Reggentin
Die Arbeit des Sachverständigen für barrierefreies Bauen
 Teil 1: Barrierefreiheit bei Mobilitätseinschränkungen.....22

- Klaus Helzel, Lorena Beloch
Barrierefreiheit – Weniger ist mehr, statt viel hilft viel
 Verkehrssichere Barrierefreiheit durch durchdachte Maßnahmen31



18

BAUFORSCHUNG

- Eri Tanaka, Daniel Zirkelbach
Tauwasserrückhaltevermögen von Mineralfaserdämmstoffen mit und ohne Hydrophobierung.....36



22

BAURECHT

- Werner Amelsberg
Regelungen in der Ersatzbaustoffverordnung in der bauvertraglichen Praxis52

- Melita Tuschinski
25 Jahre Vorschriften in der Praxis
 Energie einsparen nach EnEG, EnEV, EEWärmeG, GEG, GEIG und WPG56



36

SACHVERSTÄNDIGENRECHT

- A. Olrik Vogel, Marius Holdschik
Aufgabe und Haftung des Sachverständigen bei der Abnahme
 – eine rechtliche Beratung.....64

TOP-THEMA

- Lutz Fischer
Sachverständigenvergütung »Null« bei KI-Einsatz
 zur Gutachtenerstellung?.....68

RECHTSPRECHUNGS-REPORT

- Eva-Martina Meyer-Postelt
Sachverständigenrecht72

- Nachrichten + Aktuelles5
 Produkte + Verfahren42
 Normen aktuell / Bauforschung aktuell48
 Buchbesprechung80
 Impressum81
 Veranstaltungstermine82

Beilagenhinweis – Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um freundliche Beachtung:

- DCI Seminar

Titelbild: Ralf Ertl (S. 10)



**Neue Bauweisen. Neue Methoden. Neue Anforderungen –
Sachverständigenwissen 2026**

14. Fachtagung »Bausachverständige«

19. März 2026 | KOMED im Mediapark, Köln und online

Am **19. März 2026** beleuchten hochkarätige Expertinnen und Experten aus Bautechnik und Baurecht auf der **14. Fachtagung »Bausachverständige«** in Köln und online relevante Zukunftsthemen der Bausachverständigenitätigkeit. Die jedes Jahr im Frühjahr stattfindende Fachtagung wird veranstaltet vom **Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB** sowie der **Reguvis Akademie**.

FREUEN SIE SICH U.A. AUF FOLGENDE HIGHLIGHTS:



Eröffnungsvortrag: Neuartige Bauweisen und zukunftsweisende Baustoffe – Was Sachverständige wissen müssen
Prof. Dr.-Ing. Harald Garrecht



Platz fürs Parken – Funktionalität und Rechtsfolgen einer ungeliebten Notwendigkeit: Garagen und Stellplätze weiterdenken
Prof. Dr. Andreas Jurgeleit
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Kern



Sachverständigenleistungen in der Grauzone zur Rechtsberatung – was ist erlaubt?
RA Nicolas Störmann



Digitale Diagnostik für die Bauwerksanalyse: Intelligente Systeme in der Bausachverständigenpraxis
Dipl.-Ing. Claudia Rougoor



Innovative zerstörungsfreie Methoden der Schadensdiagnostik – von Radar bis Myonentomographie
Dipl.-Ing. Helena Eisenkrein-Kreksch



BauSV-Talk: Was bewegt die Branche?
Podiumsdiskussion mit ausgewählten Expert:innen und aktiver Beteiligung des Publikums
Moderation: Redaktion der Fachzeitschrift »Bausachverständige«

MODERATION:



Dipl.-Ing. Thomas Altmann,
Chefredakteur der Zeitschrift
»Bausachverständige«



RA Lutz Fischer,
Redakteur der Zeitschrift
»Bausachverständige«

FACHAUSSTELLUNG UND SPONSORING:

Bei Interesse wenden Sie sich gern an:



Anna Brucchi-Simons
Tel.: 02 21 - 9 82 31-611
AnnaSarah.BrucchiSimons@reguvis.de

Nachweis des Gleit- und Rutschwiderstands von Industrieböden

1 Einleitung

Die sachverständige Bewertung des Gleit- und Rutschwiderstands von Industrieböden stellt den Sachverständigen aus unterschiedlichsten Gründen vor Probleme. So handelt es sich bei dem Referenzverfahren (Nachweis mittels der »schießen Ebene«) um ein zerstörendes Verfahren, bei dem Prüfkörper mit den Abmessungen von mindestens $1,0 \text{ m} \times 0,4 \text{ m}$ aus dem Industrieboden entnommen werden müssen. Das bedeutet, dass massive Zerstörungen am Boden auftreten sowie erhebliche Kosten verursacht werden. Des Weiteren liegt keine sachgerechte Korrelation zwischen dem Referenzverfahren (der »schießen Ebene«) und den anderen Verfahren zum Nachweis des Rutschwiderstands vor. Nachfolgend sind einige der üblicherweise zur Anwendung kommenden Verfahren zum Nachweis des Gleit- und Rutschwiderstands dargestellt:

- Schiefe Ebene nach Anhang B der DIN EN 16165 (empfohlen im ASR A1.5),
- Gleitreibungsmessung mit dem GMG 200 des Herstellers GTE Industrielektronik; mit dem GMG 200 wird der dimensionslose Gleitreibungskoeffizient μ ermittelt; die Prüfung erfolgte nach Anhang D der DIN EN 16165 (seitens der Berufsgenossenschaft akzeptiert),
- USRV-Verfahren (Vorgabe der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zur Untersuchung von Pflasterdecken und Plattenbelägen).

Aufgrund der enormen Größe der für die Bestimmung der »schießen Ebene« erforderlichen Prüfkörper (Mindestmaße von $100 \text{ cm} \times 40 \text{ cm}$) gab es im DBV-Merkblatt »Industrieböden aus

Beton für Frei- und Hallenflächen« bereits in der Vergangenheit eine Zuordnung der Rutschhemmungsklassen zu den üblichen Oberflächenbearbeitungsverfahren von Industrieböden.

Das Ziel eines aktuell vom ADIV (Allgemeiner Deutscher Industriebodenverein e.V.) zum Thema »Gleit- und Rutschwiderstand von Industrieböden« durchgeführten Forschungsvorhabens bestand darin, die Ergebnisse von Gleitreibungsmessungen mit dem GMG 200 an Bestandsflächen im Sinne der DGUV Information 208-041 mit den Laborergebnissen der Bestimmung des Rutschwiderstands mit der »Schießen Ebene« zu korrelieren (siehe auch [2] und [3]). Im Ergebnis sollte auf Basis dieses Forschungsvorhabens eine Möglichkeit geschaffen werden, den Rutschwiderstand von Industrieböden durch den Einsatz des GMG 200 zu bestimmen und zu bewerten. Die Vorteile dieses Verfahrens liegen darin, dass es eine zerstörungsfreie, flächig anzuwendende und wiederholbare Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten von Industrieböden ermöglicht.

2 Forschungsvorhaben

Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens wurden zwei Musterflächen mit einer Größe jeweils von ca. $4,60 \text{ m} \times 4,60 \text{ m}$ angelegt, die zur Durchführung der Untersuchungen (Messung mit dem GMG 200 und der schießen Ebene) herangezogen wurden. Zur Herstellung dieser Flächen wurden die nachfolgenden Betone verwendet:

- ein Beton der Güte C25/30 (w/z-Wert = 0,53) und
- ein Beton der Güte C30/37 (w/z-Wert = 0,51).

Um die unterschiedlichen Arten der Industrieböden zu berücksichtigen, wurden beide Musterflächen so eingeteilt, dass die nachfolgend genannten Herstellungsverfahren zur Anwendung kamen:

- ohne Hartstofffeinstreuung, geplättet,
- ohne Hartstofffeinstreuung, geplättet und silikatisiert,
- ohne Hartstofffeinstreuung, geplättet, geschliffen und silikatisiert,
- mit Hartstofffeinstreuung, geplättet,
- mit Hartstofffeinstreuung, geplättet und silikatisiert,
- mit Hartstofffeinstreuung, geplättet, geschliffen und silikatisiert.

Tab. 1: Zuordnung der Art der Oberflächenbearbeitung von Industrieböden zu den R-Klassen (Quelle: DBV-Merkblatt [L 6])

Oberflächenbearbeitung	R-Klasse
mit Flügelglätter geplättet	R9, R10
maschinell abgescheit	R10, R11
abgerieben	R12
Besenstrich oder aufgerauter Beton	R13



Abb. 1: Glätten der Oberfläche



Abb. 2: Geschnittene Fugen

Die Betoneinbringung erfolgte bei Temperaturen um ca. 25 °C. Die Betonoberfläche wurde nach der Einbringung geglättet und direkt nach dem letzten Flügelglätten mit Folie abgedeckt.

Am nächsten Tag wurden die Flächen mit einer Schnitttiefe von ca. 50 mm in Felder untergliedert.

Anschließend wurden die Musterflächen bis zum Alter von 28 Tagen mit Folie abgedeckt.

Nach der Aushärtung der Betone wurden u.a. die nachfolgend genannten Untersuchungen vor Ort durchgeführt bzw. Proben für die Durchführung der Laboruntersuchungen entnommen:

- Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten mit dem GMG-Gerät durch das Institut für Arbeitsschutz der DGUV,
- Bestimmung des Gleit- und Rutschwiderstands mittels »schiefer Ebene« durch das Institut für Arbeitsschutz der DGUV.

3 Ergebnisse des Forschungsvorhabens

3.1 Ergebnisse der Bestimmung der Gleitreibungskoeffizienten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die nachfolgend genannten, wesentlichen Ergebnisse ermittelt:

Die Ergebnisse der Einzelmesslinien zur Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten streuten zum Teil stark. So wurde bei den Einzelmesslinien mit dem GMG 200 an denselben Prüfflächen Schwankungen $\Delta\mu$ zwischen 0,03 und 0,23 ermittelt.

Auf Basis dieser Messwertschwankungen ist festzustellen, dass die Ergebnisse einzelner Messlinien nur eine überschaubare Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde wird dringend empfohlen, immer eine größere Anzahl an Messbereichen zur Beurteilung eines Industriebodens heranzuziehen, wobei der Mittelwert die Beurteilungsgrundlage darstellt. Die vorgefundenen Schwankungen sind bauartbedingt und lassen sich bei üblichen Umgebungs- und Herstellbedingungen nicht zielsicher vermeiden. Demnach stellen einzelne Unterschreitungen in angemessener Größenordnung keinen Qualitätsmangel dar.

Werden lokal begrenzte Teilflächen vorgefunden, in denen nur ein geringer Gleitreibungskoeffizient ermittelt wird, so sind diese Ergebnisse über Wiederholungsmessungen zu bestätigen. Erst auf Basis einer ausreichenden Anzahl an Messwerten kann



Abb. 3: Messung des Gleitreibungskoeffizienten mit dem GMG-Gerät

auch eine begrenzte Teilfläche als nicht ausreichend rutschsicher eingestuft werden.

Weiterhin zeigte sich, dass die Messungen im nassen Zustand tendenziell häufig sogar bessere Ergebnisse lieferten als im trockenen Zustand. Die Ursache für diese unerwarteten Ergebnisse ließ sich nicht ermitteln. Es ist zu vermuten, dass die im nassen Zustand teilweise höheren Messwerte ggf.

- auf einen Ansaugeffekt der Gleiter,
- eine Beseitigung des Staubs durch das Annässen oder
- auf eine Wechselwirkung der Gleiter mit dem Wasser zurückzuführen sind.

Die Verwendung der SBR-Gleiter stellt einen Pessimalfall dar, mit dem üblicherweise die geringste Rutschhemmung erreicht wird. Andere Schuhmaterialien liefern im Normalfall eine bessere Rutschhemmung. Kommen in Objekten im Betriebszustand abweichende und besonders kritische Schuhsohlen zum Einsatz, so muss dies im Rahmen der Planung berücksichtigt und auch ausgeschrieben werden. Ansonsten ist nicht sichergestellt, dass die regelwerkskonforme Prüfung mit dem SBR-Gleiter zur labor-technischen Beurteilung der Rutschhemmung des Industriebodens im Betriebszustand geeignet ist.

Mit dem wässrigen Gleitmedium NaLS-Wasser 0,1 % werden vergleichbare Gleitreibungskoeffizienten wie mit üblichen, wässrigen Verschmutzungen erreicht. Einzig die Reinigungsmittel lieferten im Rahmen von Voruntersuchungen signifikant geringere Gleitreibungskoeffizienten. Kommen im Objekt im Betriebszustand abweichende und besonders kritische Gleitmedien zum Einsatz, so muss dies im Rahmen der Planung berücksichtigt und auch ausgeschrieben werden. Ansonsten ist nicht

25 Jahre Vorschriften in der Praxis

Energie einsparen nach EnEG, EnEV, EEWärmeG, GEG, GEIG und WPG

Erfahrungen des Experten-Portals GEG-info | EnEV-online mit der Online-Information, Publikationen und Praxishilfen für Bausachverständige, Architekten, Planer und Energieberater – ein Über-, Rück- und Ausblick.

Seit über 25 Jahren bietet das Experten-Portal GEG-info | EnEV-online Unterstützung und Praxishilfen für Bausachverständige, Architekten, Planer sowie Energieberater. Aus dem EU-Projekt RENARCH (Erneuerbare Energie in der Architektur) hervorgegangen, schlägt das Portal eine Brücke von den energiesparrechtlichen Regeln für Gebäude zum Beraten und Planen in der Praxis. Der nachfolgende Beitrag zeigt, wie Irrtümer zu den Regeln der Energieeinsparung aufgeklärt und durch anschauliche Praxisbeispiele illustriert werden.

1. Das Jahr 2000 als Meilenstein

Wer schon länger dabei ist, erinnert sich an die optimistischen Erwartungen zur ersten Energieeinsparverordnung (EnEV 2000). Sie versprach, die bis dahin parallel geltende Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV 1998) abzulösen. Bautechnik und technische Anlagen eines Gebäudes sollten erstmals gemeinsam betrachtet werden. Doch es dauerte noch zwei weitere Jahre, bis die Verordnung fast zeitgleich zur ersten EU-Gebäu derichtlinie (GebRL 2003) fertiggestellt war. Als die EnEV 2002 endlich am 1. Februar 2002 in Kraft trat, eröffnete sie zahlreiche Fragen unter den professionellen Anwendern. Die Autorin nahm dies seinerzeit zum Anlass, im Rahmen des Internet-Portals EnEV-online.de einen vier Monate dauernden Online-Workshop für betroffenen Fachleute anzubieten. 120 Teilnehmer waren online dabei, überwiegend Statiker. Die Autorin beantwortete zusammen mit anderen Experten die Fragen zu insgesamt 77 Praxisbeispielen. Politik und Medien hatten die Hoffnung geschürt, dass zur EnEV ab sofort die Architekten selbst – und nicht wie bisher die Statik-Experten – die Energie-Nachweis ausarbeiten würden. Doch die Praxis sah dann anders aus. Heute sind viele Experten – Bausachverständige, Bauphysiker und Tragwerksplaner – auf die GEG-Nachweisberechnung spezialisiert.

2. Die Regelungen im Experten-Portal

Alle relevanten energiesparrechtlichen Vorschriften wurden im Laufe der Jahre – in den entsprechenden Versionen – als nichtamtliche Texte im Experten-Portal aufgenommen und im HTML-Format miteinander verlinkt. Im Dschungel der Regelwerke war besonders hilfreich, die jeweiligen Änderungen durch neuere Fassungen optisch nachvollziehen zu können, so vor allem zu:

EnEG: Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG)

EnEV: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)

EPBD: EU-Gebäu derichtlinie (bekannt unter dem englischen Kürzel EPBD): Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

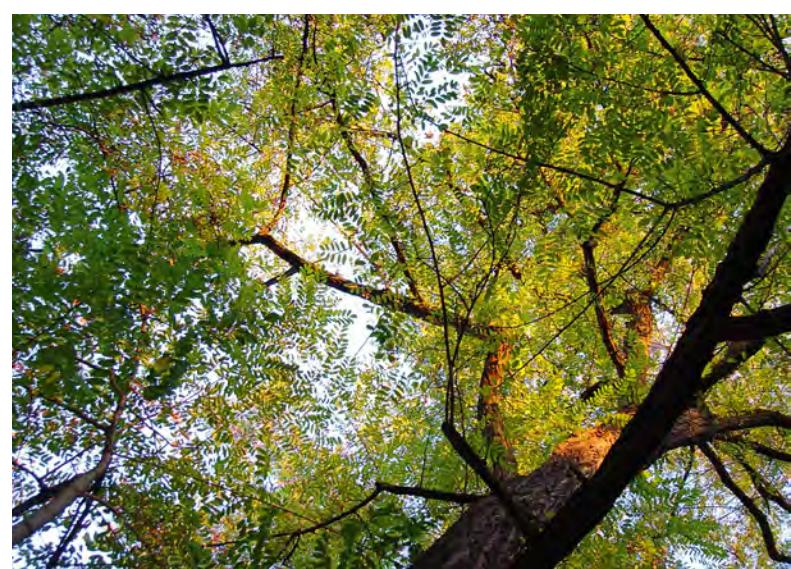


Abb. 1: Erneuerbare Energien spielen eine wachsende Rolle in den energiesparrechtlichen Vorschriften für Gebäude. Foto: M. Tuschinski

EEWärmeG: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz – EEWärmeG)

GEG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

GEIG: Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)

WPG: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG).

3. Irrtümer und Missverständnisse zum Energieausweis

Von Anfang an sorgte der neue Gebäude-Ausweis für viele Diskussionen. Seine Einführung durch EU-Regeln, Feldversuche und die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) war von optimistischen Visionen begleitet. Doch trotz in der Praxis ernüchternder Realität hat der Energieausweis seit der EnEV 2007, 2009, 2014 zum GEG 2020, 2023 und 2024 viele Verbesserungen erfahren. Dazu haben auch interessante Erkenntnisse relevanter Studien beigetragen. Dennoch bleiben nach wie vor auch Erwartungen, die der Energieausweis nicht erfüllen kann – zumindest nicht nach den aktuell gültigen Bestimmungen. Die EU-Gremien knüpfen nach wie vor große Hoffnungen an europaweit vergleichbare Energieausweise, die in Datenbanken bequem abgerufen werden können. England und Dänemark profilieren sich dabei als Vorreiter.

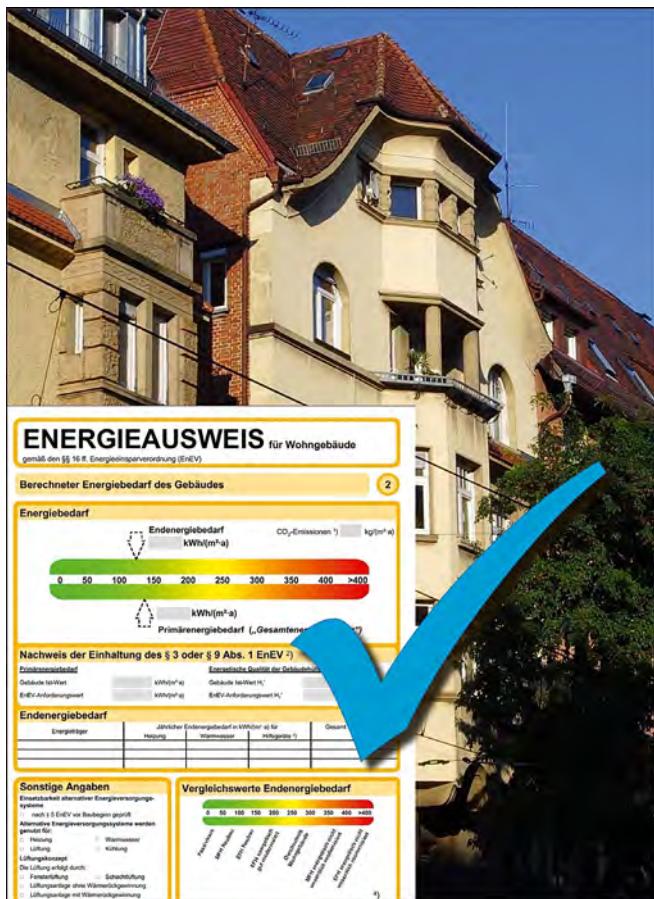


Abb. 2: Obwohl der Energieausweis bereits 2007 eingeführt wurde, sind noch immer Irrtümer und falsche Hoffnungen damit verbunden. Collage und Foto: M. Tuschinski

Es folgen zwei populäre Beispiele von aufgeklärten Irrtümern zum Energieausweis nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG):

a) Der Energieausweis informiert über den voraussichtlichen Energieverbrauch eines Gebäudes.

Nein, das stimmt leider nicht, auch wenn sich potenzielle Käufer, neue Mieter, Pächter und Leasingnehmer genau dies wünschen. Und genau aus diesem Grund klärt auf der ersten Seite des Energieausweises nach GEG für Wohn- und Nichtwohngebäude ein Hinweistext zur Verwendung des Energieausweises auf: »Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. (Dies ist der Fall, wenn für ein gemischt genutztes Gebäude zwei Energieausweise ausgestellt werden, gesondert für den Wohn- und Nichtwohnteil – Anmerkung der Autorin.) Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.« Dass dieser Vergleich bei parallel erlaubten Energieausweisen auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs nicht leicht ist, wissen Betroffene aus eigener Erfahrung nur zu gut.

b) Der Energieausweis für einen fertiggestellten Neubau oder ein geändertes Bestandsgebäude weist nach, dass diese Bauten die energetischen Anforderungen des GEG erfüllen.

Dies stimmt auch nicht, obwohl Bauherr, bzw. Eigentümer, auch nach GEG den Energieausweis den Landesbehörden auf Verlangen vorlegen. Der Energieausweis ist letztendlich eine »energetische Momentaufnahme« des Gebäudes, entweder nach der Errichtung eines Neubaus oder nach fertiggestellter Änderung, im Baubestand. Ohne die dazugehörigen Berechnungen kann der Sachbearbeiter im Bauamt jedoch nicht prüfen, ob das Gesetz in seiner vollen Wirkung eingehalten wurde. Doch das GEG sieht NICHT vor, dass der Aussteller mit dem Energieausweis auch die Berechnungs-Unterlagen übergibt. Letztere muss er zwar aufbewahren, falls der Energieausweis als Stichprobe kontrolliert wird. Und weil die Bundesländer gerne selbst bestimmen, was sie prüfen wollen, führte das GEG 2020 die neue »Erfüllungs-erklärung« verpflichtend ein. Was diese genau umfasst, wer sie ausstellt und wann der Eigentümer sie der Baubehörde vorlegen muss, bestimmen die Bundesländer jeweils selbst. Das »Musterland Bayern« hatte beispielsweise sehr schnell reagiert und die Vorschriften zum GEG in seine »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen)« als speziellen »Teil 2 Gebäudeenergiegesetz« integriert.

4. Publikationen, Interviews und Newsletter

Neben den online abrufbaren Informationen im Experten-Portal ergänzte die Autorin über viele Jahre das Informationsangebot mit Büchern, Broschüren, Interviews und einem regelmäßigen E-Mail-Newsletter. Dazu im Folgenden einige Beispiele:

Bücher:

- Energieausweise für die Praxis: GEG 2020 Vorschriften anwenden – Ausweise erstellen, lesen, nutzen und aushängen – Leitfaden für Energie-Experten, Eigentümer und Immobilienwirtschaft: Inhaltsübersicht, Leseprobe und Link zu weiteren Informationen und Bestellmöglichkeiten. Reguvis-Verlag, 2021

Jetzt
anmelden!

Fachplanung nachhaltige Instandsetzung historischer Bausubstanz

Weiterbildung | 12.3.–28.6.2026

Benediktbeuern und online

In dieser berufsbegleitenden Fortbildung werden Sie mit den Kernthemen der nachhaltigen und energetischen Instandsetzung von Altbauten vertraut gemacht – praxisnah, lösungsorientiert und auf dem neuesten Stand von Technik und Forschung. Durch die praxisnahe Vermittlung und den Austausch von Best Practices erwerben Sie neben theoretischem Wissen auch praktische Fähigkeiten zur Auswahl und Anwendung von Reparaturmaterialien und Instandsetzungstechniken, die den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden und gleichzeitig moderne Nutzungskonzepte berücksichtigen. Für eine Teilnahme wird grundlegendes baufachliches Wissen und eine mehrjährige Berufserfahrung vorausgesetzt. Eine Fortbildungsanerkennung bei der Architektenkammer BW, bei der Ingenieurkammer Bayern sowie für die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ist beantragt.

Seminarziele

In 95 Unterrichtseinheiten werden Sie in den Bereichen Erhaltung und energetische Sanierung historischer Gebäude ausgebildet. Ein besonderer Fokus liegt auf den Themen Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Schadensprävention durch bauphysikalische Optimierung.

Zielgruppe

Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bauingenieurwesen, Architektur und Handwerk, die sich als Generalisten in der Altbausanierung qualifizieren möchten.



© Matterport

Das »QualiBene«- Weiterbildungsangebot

»QualiBene – Lernen und Qualifizieren am Fraunhofer-Zentrum Benediktbeuern« steht für das gemeinsame Weiterbildungsprogramm des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik IBP und des Fraunhofer-Informationszentrums Raum und Bau IRB. Am Lernort Benediktbeuern kommen moderne und innovative Lernformen zum Einsatz, z. B. Lernen mit Virtual Reality (VR).



© Fraunhofer-Zentrum für energetische Altbausanierung und Denkmalpflege Benediktbeuern

Ort und Zeit

Fraunhofer-Zentrum für energetische Altbausanierung und Denkmalpflege Benediktbeuern
Don-Bosco-Straße 9
83671 Benediktbeuern

12.3.–28.6.2026

Präsenztermine: 12.3. + 13.3.2026 | 16.4. + 17.4.2026 | 7.5. + 8.5.2026

Onlinetermine: 19.3.2026 | 21.4.2026 | 22.4.2026

Die Prüfung kann selbstbestimmt online in einem Zeitraum von einer Woche abgelegt werden. Die Prüfungswoche ist von Samstag, 20.6.2026 bis Samstag, 28.6.2026.

Anmeldung

www.baufachinformation.de/qualibene

Preis:

€ 3.439,10 inkl. 19 % MwSt. pro Person

Veranstaltung	Termin	Ort	Veranstalter
12. Deutscher Geotechnik-Konvent	05./06.03.	Dresden	URETEK Deutschland GmbH, https://geotechnik-konvent.de/
54. Norddeutsche Holzbau- und Holzschutzfachtagung	06.03.	Warnemünde	Holzbau- und Holzschutzfachverband Norddeutschland e.V., www.hfn-home.de
Kölner Ingenieurtag – Aus der Praxis für die Praxis: Perspektiven für das Bauen von morgen!	12.03.	Köln und online	Reguvis Fachmedien GmbH, https://reguvis-akademie.de/veranstaltung/kolner-ingenieurtag
Optische Bau-Forensik – Grundkurs Teil I	16./17.03.	Stuttgart	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, www.baufachinformation.de/produkte/fachseminare
Optische Bau-Forensik – Grundkurs Teil 2	18.03.	Stuttgart	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, www.baufachinformation.de/produkte/fachseminare
Bauphysiktage Kaiserslautern 2026	18./19.03.	Kaiserslautern	Technische Universität Kaiserslautern, www.bauphysiktage-kl.de
Optische Bau-Forensik – Aufbaukurs »Freies Training, Praxis und Dialog«	19.03.	Stuttgart	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, www.baufachinformation.de/produkte/fachseminare
Optische Bau-Forensik – Prüfungsvorbereitung Theorie	19.03.	Stuttgart	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, www.baufachinformation.de/produkte/fachseminare
14. Fachtagung »Bausachverständige« Relevante Themen. Fundierte Einblicke. Fachlicher Austausch	19.03.	Köln und online	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, Reguvis Fachmedien GmbH, https://kongresse.reguvis.de/fachtagung-bausachverstaendige
Zukunftsfähige Energielösungen für Bestandsgebäude – Fokus Nichtwohngebäude	19./20.03.	Bochum	Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geotechnologien IEG, www.ieg.fraunhofer.de
Prüfung zur Fachperson für optische Bau-Forensik	20.03.	Stuttgart	Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, www.baufachinformation.de/produkte/fachseminare
52. Aachener Bausachverständigentage 2026 Fassade und Dach: Alles »unter Dach und Fach«?	27./28.04.	Aachen und online	AIBbau Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH, https://aibau.de
Tegernseer Baufachtag Feucht bis nass – Wasser am Bauwerk	07./08.05.	Rottach-Egern und online	DCI-Seminar GmbH, www.diaa-akademie.de/seminare/f-154
27. EIPOS-Sachverständigentag Bauschadensbewertung / 18. BVS-Bausymposium	25.06.	Dresden	EIPOS Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos-sachverstaendigentage.de

> Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie in unserem Veranstaltungskalender auf www.bausv.online

IMPRESSUM

Bausachverständige – Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit – herausgegeben von der Reguvis Fachmedien GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, und dem Fraunhofer IRB Verlag/Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB Postfach 80 04 69, 7050 Stuttgart

Redaktion Fraunhofer IRB Verlag

Dipl.-Ing. Thomas Altmann (verantw.), Telefon: 0711/9 70-27 09 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: thomas.altmann@irb.fraunhofer.de
Viola Pusceddu, Telefon: 0711/9 70-25 52 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: viola.pusceddu@irb.fraunhofer.de

Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH

RA Lutz D. Fischer (verantw.), Telefon: 02241/1 27 87 -78 | Telefax: 02241/1 27 87-79
E-Mail: bausv@fischer.legal
Elke Ehring, Telefon: 0221/98231-483
E-Mail: elke.ehring@reguvis.de
Christiane Schilling, Telefon: 0221/98231-126
E-Mail: christiane.schilling@reguvis.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil

RA Eva-Martina Meyer-Postelt, Ganten Hüecke Bieniek & Partner mbH, Ostertorstr. 32, 28195 Bremen
Beirat
Dr. Peter Bleutge, Wachtberg; RA Carola Dörfler-Collin, Roth; RA Prof. Dr. Hans Ganten, Bremen; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch. Ing. Günter Jösch, Koblenz – für den VDI; Dipl.-Ing. Jens Koch, Potsdam – für den BuFAS; Prof. Dr. Andreas Koenen, Münster – Universität Marburg und Universität Duisburg-Essen; Prof. Dr. Gerd Motzke, Mering; Dipl.-Ing. Ernst-August Münkel, Hannover – für den VBD; RA Axel Ricker, Berlin – für die DIHK; Martin Schauer, Würzburg; Ing. Bernd Schneider, Berlin – für den SVM; Dr. iur. Mark Seibel, Vizepräsident des Landgerichts, Siegen/Wenden; Dipl.-Ing. Michael Staudt, Hollfeld; Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin – für den BVS; VorsRiLG a.D. Prof. Jürgen Ulrich, Schwerte; Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller, Aachen

Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils zum 15. der geraden Monate

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft 30,50 € (Inland) inkl. MwSt., Versandkosten.
Der Jahresabonnementpreis beträgt 176,80 € (Inland) / 193,50 € (Ausland) inkl. MwSt. und

Versandkosten, E-Journal und Online-Archiv. Mitglieder einschlägiger Berufsfachverbände (VDI, BVS etc.) erhalten gegen Nachweis der Mitgliedschaft einen Nachlass auf das reguläre Jahresabonnement. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Monats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Abo-Service/Vertrieb

Telefon: 0221/98231-850, E-Mail: service@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

André Fischer, Telefon: 0221/98231-343, E-Mail: andre.fischer@reguvis.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1.1.2026

Herstellung

Fraunhofer IRB Mediendienstleistungen

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 1614-6123

Fraunhofer IRB | Verlag

Reguvis